

## Bekanntmachung der Stadt Petershagen

### **Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ in der Ortschaft Lahde - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ in der Ortschaft Lahde als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, eine planungsrechtliche Bebauungsmöglichkeit für eine Pflegeeinrichtung sowie für Wohn- und Geschäftsnutzung zu ermöglichen. Mit dieser Möglichkeit soll der Nachfrage an Baugrundstücken für Wohn- und gemischte Nutzungen sowie dem Erfordernis der Errichtung einer weiteren Einrichtung zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Stadtgebiet Petershagen geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen nutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

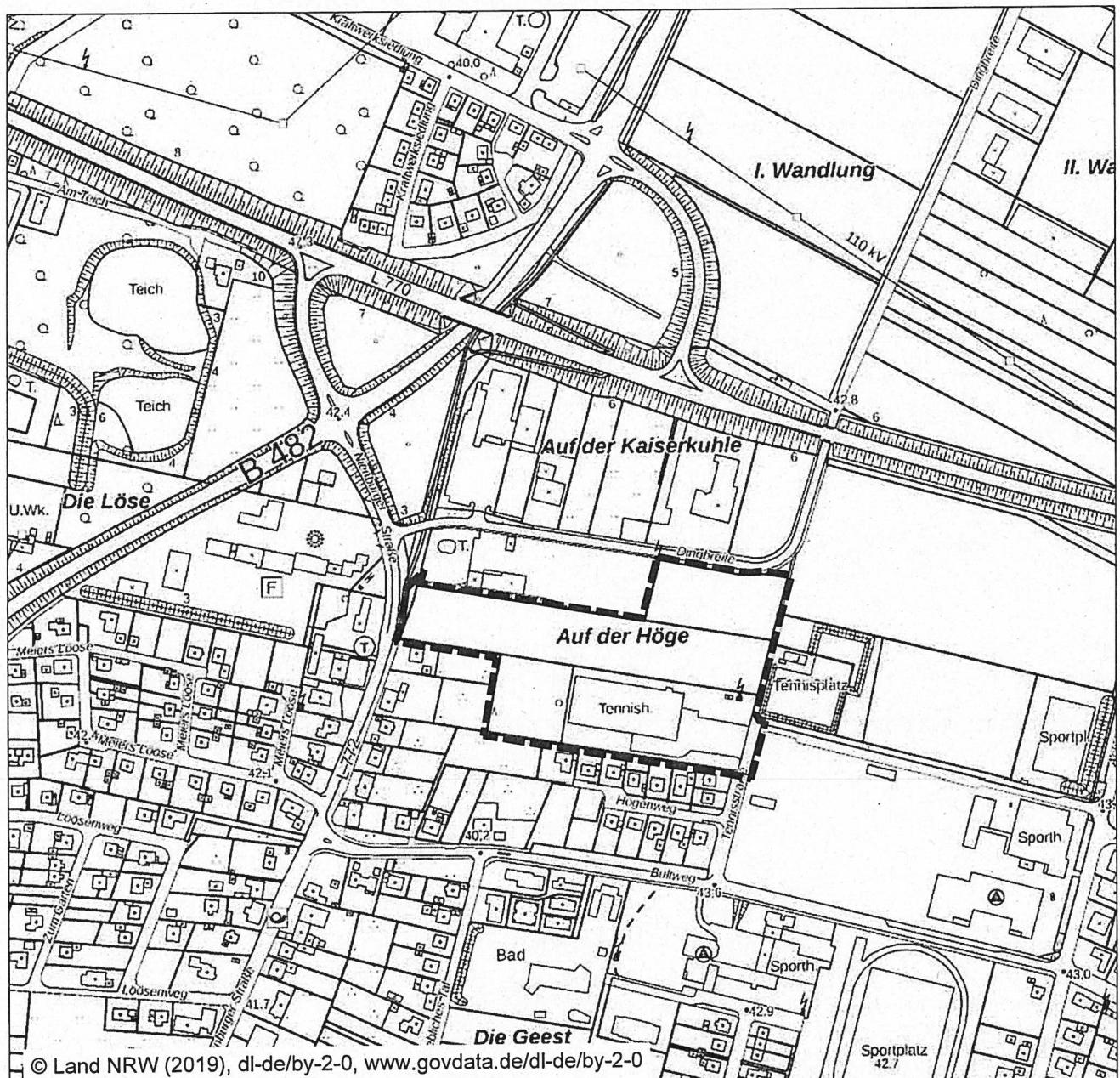
**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Auf der Höge II“ in Kraft.

Petershagen, den 11.09.2020

Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
Dieter Blume



Übersichtsplan

M 1: 5.000